

HAUPTSATZUNG der Gemeinde Ehringshausen

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218) hat die Gemeindevertretung in Ehringshausen am 10. April 2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen, wobei nicht auf Euro lautende Kreditaufnahmen und Derivate ausgeschlossen sind,
 2. Leistung von überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unter den Voraussetzungen des § 100 Abs. 1 Satz 1 HGO bis zu einem Betrag von 30.000 € im Einzelfall,
 3. Leistung von außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unter den Voraussetzungen des § 100 Abs. 1 Satz 1 HGO bis zu einem Betrag von 15.000 €,
 4. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB)
 5. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 6. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall
- (4) Das Recht der Gemeindevertretung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 2 Hoheitszeichen

- (1) Die Gemeinde führt das durch Urkunde des Hessischen Ministers des Innern am 09.02.1977 genehmigte Wappen. Es zeigt "in Gold ein rotes Zahnrad, belegt mit einer aufsteigenden blauen Spitze".
- (2) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, in dem das Wappen und die Umschrift "Gemeinde Ehringshausen" enthalten sind.

§ 3 Haushaltswirtschaft

- (1) Die Haushaltswirtschaft ist ab dem Haushaltsjahr 2009 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung, den für sie geltenden Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung und der Durchführung dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsverordnungen (§ 154 Abs. 3 und 4 HGO) zu führen.
- (2) Die Aufnahme von nicht auf Euro lautenden Kassenkrediten und die Verbindung von Kassenkrediten mit Derivaten sind ausgeschlossen.

§ 4 Gemeindevertretung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird auf 31 festgelegt.
- (2) Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf sechs festgelegt.

§ 5 Gemeindevorstand / Kommissionen

- (1) Der Gemeindevorstand besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.
- (2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt acht.
- (3) In die vom Gemeindevorstand zu bildenden Kommissionen (Deputationen) sind neben Mitgliedern des Gemeindevorstandes in der Regel jeweils fünf Gemeindevertreter und, falls es tunlich erscheint, drei sachkundige Bürger zu wählen.

§ 6

Ortsbezirke - Ortsbeiräte

- (1) Die Ortsteile Breitenbach, Daubhausen, Dillheim, Dreisbach, Ehringshausen, Greifenthal, Katzenfurt, Kölschhausen und Niederlemp bilden je einen Ortsbezirk.
- (2) Für jeden Ortsbezirk wird ein Ortsbeirat eingerichtet.

- (3) Für die einzelnen Ortsbeiräte werden folgende Mitgliederzahlen festgelegt:

Breitenbach	5 Mitglieder
Greifenthal	5 Mitglieder
Daubhausen	5 Mitglieder
Katzenfurt	7 Mitglieder
Dillheim	5 Mitglieder
Kölschhausen	5 Mitglieder
Dreisbach	5 Mitglieder
Niederlemp	5 Mitglieder
Ehringshausen	9 Mitglieder

§ 6a Ausländerbeirat

- (1) Der Ausländerbeirat besteht aus 5 Mitgliedern.
- (2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ehringshausen öffentlich bekannt gemacht.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in 35630 Ehringshausen, Rathausstrasse 1, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (4) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in 35630 Ehringshausen, Rathausstrasse 1, Raum Nr. 17 eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

- (5) Kann die Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am 23. April 2014 in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung in der Fassung vom 08. August 2007 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Ehringshausen, den 11.04.2014

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Ehringshausen

Mock
Bürgermeister

*In diese Lesefassung sind eingearbeitet:
- 1. Änderungssatzung vom 13.03.2020*